

# FÖRDERMÖGLICHKEITEN

## für Ihre berufliche Weiterbildung

Für Ihre geplante Weiterbildung können Sie finanzielle Unterstützung zum Beispiel in Form von Zuschüssen zu den Weiterbildungskosten erhalten. Der Großteil der Förderprogramme wird auf Bundeslandebene verwaltet, Jugendberufshilfe Thüringen e.V. akzeptiert Förderungen aller Bundesländer. Vor Beantragung eines Zuschusses empfehlen wir Ihnen, **einen Seminarplatz per Mail zu reservieren**.

## Der Weiterbildungsscheck Thüringen

Mit dem Weiterbildungsscheck fördert die Landesregierung die individuelle Weiterbildung von in Thüringen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Die Höhe der **Zuwendung beträgt bis zu 1.000 €**.

Eine Förderung ist einmal pro Kalenderjahr möglich. Das zu versteuernde Jahreseinkommen der **antragstellenden Person muss unter 55.000 €** bzw. **bei gemeinsam Veranlagten unter 110.000 €** liegen. Ausgeschlossen sind Beschäftigte des öffentlichen Rechts (z.B. Beschäftigte im öffentlichen Dienst, bei Kammern, Kirchen etc.).

Die Beantragung erfolgt über das Thüringer Landesverwaltungsamt (Arbeits- und Wirtschaftsförderung) Ihre Fragen richten Sie an: **Tel: 0361 22 23 - 301**

Für den elektronischen Antrag ist eine Registrierung als „natürliche Person“ auf dem Förderportal notwendig. Für Ihren Antrag brauchen Sie als „natürliche Person“ nicht alle Punkte auszufüllen, z.B. bei den Querschnittszielen I, II und III können Sie die letzte Wahlmöglichkeit „Ohne Bezug“ auswählen.

Telefonische Unterstützung bietet Ihnen das **Support-Team an: Tel: 0361 22 23 - 0**

Nach der elektronischen Übermittlung des Antrages, muss er noch postalisch versendet werden, an: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarische Straße 45/46, 99099 Erfurt, mit folgenden Unterlagen:

- Kurzbeschreibung der Weiterbildung (siehe [www.jbth.de/weiterbildung/seminare/](http://www.jbth.de/weiterbildung/seminare/))
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Einkommensteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt aus Vorjahr oder Vorvorjahr (falls kein Bescheid vorliegt: die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres; falls das derzeitige Einkommen erheblich von dem der letzten beiden Jahre abweicht: Einkommensnachweise der letzten drei Monate.)

Die Auszahlung der Zuwendung (der Seminargebühr) erfolgt nach Beendigung der Weiterbildung, dafür sind ein Verwendungsnachweis bestehend aus der Teilnahmebescheinigung sowie der Rechnung und dem Zahlungsbeleg (Kontoauszug, EC-Kartenbeleg) im Original vorzulegen.

**Die Rechnung der Weiterbildung muss an die zuwendungsempfangende Person adressiert und von Ihnen selbst beglichen werden.**

<https://mein-now.de/privatpersonen/foerderungen/suche> bietet Ihnen die Möglichkeit, nach Förderungen in den einzelnen Bundesländern zu suchen.

## Steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen für Weiterbildungen von der Einkommenssteuer gemäß Einkommenssteuergesetz

Bilden Sie sich auf eigene Kosten weiter, können Sie das Finanzamt an den Ausgaben beteiligen. Dazu rechnen Sie Seminargebühren, Übernachtungskosten sowie Fahrten und Verpflegung als Werbungskosten ab. Sie tragen Ihre Weiterbildungskosten in der Anlage N zur Steuererklärung ein. Für Arbeitnehmer\*innen setzt das Finanzamt automatisch eine Werbungskostenpauschale von 1.000 € im Jahr an. Mit jedem Euro, den sie zusätzlich für die Arbeit ausgeben, sparen sie weiter Steuern. Sind die 1.000 € bereits komplett ausgeschöpft – z.B. durch die Ausgaben für den Arbeitsweg – macht sich der Steuervorteil durch die Weiterbildung voll bemerkbar: Dann bekommen Sie z.B. bei einem Steuersatz von 25 Prozent und 800 € Weiterbildungskosten 200 € zurück. Nachgewiesen werden muss, dass die Weiterbildung beruflich veranlasst ist bzw. berufliche Ziele verfolgt.

Was zählt alles zu den Weiterbildungskosten?

- Seminargebühren oder Gebühren für Tagungen, Prüfungen, Lehrgänge
- Hin- und Rückfahrt (0,30 €/km), alternativ die Tickets für den öffentlichen Nahverkehr
- Verpflegung (An- und Abreisetag ab 8 Stunden Abwesenheit je 12 €/Tag, ganztägig = 24 €)
- Aufwendungen für Lernmittel wie Fachliteratur, Kopien, Lernsoftware, Schreibwaren
- Übernachtungskosten
- Internetnutzung
- ggf. Fahrten zu Lerngruppen, doppelte Haushaltsführung, Bürokosten

Selbstständige können Weiterbildungskosten als Betriebsausgaben geltend machen und erlangen somit eine niedrigere Steuerlast.

